

06.02.85

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Punkt 11 der 546. Sitzung des Bundesrates am 7. Februar 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 9)

In § 9 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Verfassungslage kann der Bund den Ländern nicht vorschreiben, daß sie sich für die Behandlung von Fragen des Studiums bestimmter Einrichtungen (Wissenschaftsrat) bedienen sollen. Der Bund würde wegen seines Stimmgewichts im Wissenschaftsrat von einem Viertel einen Einfluß erhalten, der ihm nach der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Studienreform nicht zusteht.